

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Collaboration Center GmbH

§ 1 Begründung des Vertragsverhältnisses

(1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die mietweise Überlassung von Räumen der Collaboration Center GmbH, Eichwiesenring 4F, 70567 Stuttgart – im Folgenden: Vermieter - und Einrichtungen sowie für alle damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen von uns und unseren Lieferanten, insbesondere über Speisen und Getränken.

Die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.

- (2) Eine Terminvormerkung ist bis zur schriftlichen Bestätigung im Reservierungsformular durch den Vermieter unverbindlich.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen sowie entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir in Textform (E-Mail oder Reservierungsformular) ausdrücklich zugestimmt haben.

§ 2 Mietgegenstand und Mietzeit

(1) Die in der Bestätigung des Reservierungsformulars näher bestimmten Räume und Gegenstände (Mietgegenstand) werden dem Mieter zu dem dort vereinbarten Zweck und für die dort vereinbarte Zeit (Mietzeit) überlassen. Die Räume werden mit der in der Bestätigung des Reservierungsformulars genannten Bestuhlung und Technik gemietet.

(2) Die vorgenannten Räumlichkeiten werden vor Beginn jeglicher Arbeiten durch autorisierte Vertreter der Vermieterin an den Mieter übergeben.

(3) Nach Beendigung jeglicher Arbeiten werden die Räumlichkeiten in gleicher Weise zurückgegeben.

§ 3 Mietpreis

(1) Der Mieter hat für die Überlassung der Räumlichkeiten und die Nutzung von Einrichtungen des Collaboration Centers einen Mietpreis zu entrichten. Dieser setzt sich aus den in der Preisliste und im Reservierungsformular genannten Benutzungsentgelten zusammen zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (19 %).

(2) Der Mietpreis wird mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Soweit nichts Abweichendes mit dem Mieter vereinbart ist, ist die Zahlung innerhalb von zehn (10) Tagen ohne Abzug nach Erhalt der betreffenden Rechnung fällig. Das Collaboration Center ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu vereinbaren. Die Höhe und der Zahlungstermin werden im Vertrag festgelegt.

§ 4 Zustand Benutzung des Mietgegenstandes

(1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden (dem Mieter bekannten) Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich bei Übergabe der Vermieterin anzeigt.

(2) Der Vertragsgegenstand darf vom Mieter nur zu dem im Reservierungsformular genannten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Mietgegenstand sind der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.

(4) Beginn und Ende der Mietdauer und der Veranstaltung richten sich nach dem im Reservierungsformular festgesetzten Zeiten. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt beendet wird und die gemieteten Räume sofort geräumt werden.

(5) Das Rauchen ist in den Räumen grundsätzlich nicht gestattet.

(6) Der Vermieterin ist auf Verlangen Zutritt zu der Veranstaltung zu gewähren.

(7) Den Anweisungen des Vermieters oder sonstiger von dem Vermieter beauftragten Dritten ist Folge zu leisten. Der Vermieter oder von ihm beauftragte Dritte üben gegenüber dem Mieter das Hausrecht aus.

(8) Zu den Veranstaltungen dürfen keine Tiere mitgebracht werden.

(9) Fundgegenstände sind bei der Vermieterin abzugeben.

§ 5 Änderungen am Mietgegenstand, Dekoration

(1) Änderungen in und am Mietgegenstand, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände, sind grundsätzlich nicht gestattet. Befestigungen von Dekorationen und sonstigen Halterungen im Collaboration Center dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vermieter erfolgen.

(2) Präsentationen und sonstige Aufbauten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Dieser ist hierüber rechtzeitig zuvor ein detaillierter Plan vorzulegen. Der Mieter hat den ursprünglichen Zustand der Mietsache unmittelbar nach Veranstaltungsende auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko wiederherzustellen.

(3) Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Mieters. Der Vermieter kann verlangen, dass hierfür verwendetes Werbematerial (Plakate usw.) rechtzeitig vor der Veröffentlichung des Vermieters vorgelegt wird und der Zustimmung des Vermieters bedarf. Der Vermieter ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesondere wenn die Veröffentlichung nicht mit dem Rahmen der üblichen Werbung des Collaboration Centers bzw. des Vermieters oder den Interessen und dem Ansehen des Collaboration Centers bzw. des Vermieters zu vereinbaren ist.

(4) Werbe- und Präsentationsflächen außerhalb des Collaboration Centers stehen grundsätzlich nicht zur Verfügung.

§ 6 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter ist verpflichtet, soweit gesetzlich erforderlich, seine Veranstaltung anzumelden, sich notwendige behördliche Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen und anlässlich der Veranstaltung entstehende öffentliche Abgaben (z.B. GEMA-Gebühren) fristgemäß zu entrichten.

(2) Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Veranstaltung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, sowie ordnungspolizeilichen Maßnahmen verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

(3) Falls eine Sonderreinigung zu erfolgen hat, ist dies in Absprache mit dem Vermieter zu veranlassen. Die Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen.

(4) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Einladungen etc. ist der Mieter als Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht jedoch mit dem Vermieter.

(5) Der Mieter hat wegen der mit der Veranstaltung verbundenen Risiken für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen und auf Verlangen der Vermieterin dessen Bestehen durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherungsunternehmens nachzuweisen.

(6) Der Mieter muss abgestimmte Maßnahmen tragen, dass die weiteren Räumlichkeiten im Collaboration Center während der Veranstaltung durch Besucher, Personal und sonstige Personen weder in Anspruch genommen noch betreten werden.

§ 7 Haftung

(1) Der Mieter haftet für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Mietsache und, soweit dies im Zusammenhang mit der Veranstaltung steht, an den sonstigen Einrichtungen im Collaboration Center, ohne Rücksicht darauf, ob die Schädigung durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden ist.

(2) Der Mieter haftet für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht werden.

(3) Für Personenschäden und für Sachschäden an den vom Mieter oder von ihm beauftragten Dritten aus Anlass dieser Veranstaltung eingebrachten Gegenständen übernimmt der Vermieter keine Haftung. Die Sicherung und Versicherung der eingebrachten Gegenstände ist Sache des Mieters und geht zu seinen Lasten.

(4) Der Mieter hat für Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass seiner Veranstaltung gegen den Vermieter geltend gemacht werden, einschließlich entstehender Mehrkosten und Einnahmeausfälle für nachfolgende Veranstaltungen, die durch die Veranstaltung des Mieters verursacht wurden. Dies gilt nicht, soweit diese Schadenersatzansprüche auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters oder von ihm beauftragte Dritter zurückzuführen sind. Sofern der Vermieter wegen dieser Schadenersatzansprüche in Anspruch genommen wird, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter hiervon einschließlich entstehender Prozess- und Nebenkosten freizustellen.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen im Collaboration Center, Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter lediglich, wenn diese Ereignisse von dem Vermieter oder von ihm beauftragte Dritter vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

(6) Schadenersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter, einerlei aus welchem Rechtsgrund, setzen voraus, dass der Vermieter eine seiner im wesentlichen Vertragspflichten (Kardinal- oder Hauptpflichten) zumindest fahrlässig verletzt hat oder ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 8 Herausgabe der Mietsache

Der Mieter hat die Mietsache zu der in dem Mietvertrag oder Reservierungsformular festgesetzten Zeit zu räumen und die Mietsache herauszugeben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Vermieter auf Kosten und Gefahr des Mieters räumen lassen. Der Mieter haftet für alle sich hieraus für den Vermieter und Dritte ergebenden Schäden.

§ 9 Rücktritt vom Vertrag

(1) Der Mieter ist bis zu einer Frist von 21 Tagen vor dem vereinbarten Mietbeginn zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(2) Tritt der Mieter nach dieser Frist vom Vertrag zurück, so ist

a) bei Rücktritt innerhalb von 20 bis 14 Tagen vor Mietbeginn 30% des vereinbarten Mietpreises,

b) bei Rücktritt innerhalb von 13 bis 7 Tagen vor Mietbeginn 50% des vereinbarten Mietpreises,

c) bei Rücktritt innerhalb von 6 Tagen vor Mietbeginn 75% des vereinbarten Mietpreises zu erstatten.

d) bei Rücktritt von 5 Tagen und weniger vor dem vereinbarten Beginn des Events erfolgt keine Vergütungsreduzierung mehr.

(2.1) Die Stornierungskosten für bereits beauftragtes bzw. bereit gestelltes Catering werden dem Auftraggeber mit 100% belastet.

(3) Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vermieter geltend zu machen.

(4) Der Vermieter ist berechtigt, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten, wenn

a) vom Mieter zu erbringenden Zahlungen und gegebenenfalls die Bestätigung einer Versicherungsgesellschaft nicht rechtzeitig entrichtet bzw. vorgelegt werden;

b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Collaboration Centers bzw. dem Vermieter zu befürchten ist,

c) das Mietobjekt infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder

d) den Mieter treffende vertragliche Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

Der Mieter kann in diesem Falle keinen Schadenersatz gegenüber dem Vermieter geltend machen. Die bei dem Vermieter bis zur Erklärung der fristlosen Kündigung für die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten sind vom Mieter zu erstatten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch den Vermieter bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Übertragung von Rechten

Der Vermieter ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Andere als in der diesem Vertrag und dem Reservierungsformular niedergelegten Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleiben die anderen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die rechtungültig gewordenen Vertragsbestimmungen durch solche ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages wirtschaftlich am nächsten kommen und rechtswirksam sind.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

(4) Es gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland.